

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2023 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tramm vom 20.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2022, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Tramm führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
 - (2) Das Wappen zeigt: „Über blauem Wellenschildfuß in Rot eine eingebogene goldene Spitze, belegt schräglinks mit einer roten Trompete; vorn ein linkssehender goldener Pferderumpf; hinten ein goldenes Geweih.“
 - (3) Die Flagge der Gemeinde Tramm ist zweimal von Rot, Gelb und Blau gespalten. Der rote und der blaue Streifen nehmen jeweils 7/30, der mittlere gelbe Streifen 16/30 der Breite des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das schwarz konturierte Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
 - (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE TRAMM, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.
 - (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.“
2. In § 6 Absatz 1 wird das Aufgabengebiet des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit wie folgt ergänzt:

„Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)“
 3. In § 7 Absatz 1 Nummer 1 wird die Zahl „1.000,00“ durch die Zahl „2.500,00“ ersetzt.
 4. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1.000,00“ durch die Zahl „2.500,00“ ersetzt.
 5. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2.500,00“ durch die Zahl „5.000,00“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tramm, den 02.08.2023

gez. Behr
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.